

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Europaschule Dortmund e.V.

- § 1 Der Verein der Freunde und Förderer der Europaschule Dortmund e.V mit Sitz in Dortmund-Wambel, Am Gottesacker 64, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 2 Zweck des Vereins ist das Beschaffen von Mitteln zur Förderung von Bildung und Ausbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spendenaufrufe zur Förderung der Europaschule Dortmund. Durch diese Förderung soll die Europaschule insbesondere in die Lage versetzt werden, z.B. Gegenstände, Geräte und Materialien für den schuleigenen Bedarf, für die der Schule keine oder ungenügende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, zu beschaffen.
- § 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- § 6 Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen, darüber hinaus von Firmen, Verbänden und Behörden erworben werden, die bereit sind, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu fördern. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft erlischt:
a) mit dem Tode des Mitgliedes,
b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum jeweiligen Schuljahresende,
c) mit Ausschluss des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes.
- Ein Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins vorsätzlich oder beharrlich zuwiderhandelt. Über einen Widerspruch des Mitgliedes gegen einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- § 7 Jedes Mitglied leistet Jahresbeiträge in einer Höhe nach dem Ermessen, jedoch in vollen Markbeträgen. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag festlegen.
- § 8 Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand besteht aus
a) dem Vorsitzenden
b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schriftführer/in
d) dem Kassierer/in
e) drei Beisitzern oder Beisitzerinnen.

Vorstand (im Sinne des § 26) ist der bzw. die Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der bzw. die Kassiererin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der bzw. die Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Schuljahre gewählt. Sie versehen ihre Ämter unentgeltlich. Der Vorstand führt ehrenamtlich und unentgeltlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Wiederwahl ist zulässig.

- § 10 In jedem Schuljahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende mit einer Frist von mindestens acht Tagen durch schriftliche Einladung. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit fordert oder mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung wünschen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung darüber an anderer Stelle nichts anderes bestimmt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der/die Vorsitzende und der/die Schriftführer/in unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ der Mitglieder in einer Mitgliedsversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt beschlossen werden. Sind $\frac{3}{4}$ der Mitglieder in dieser Versammlung nicht anwesend, ist innerhalb der Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit diesem Tagesordnungspunkt. Hier entscheidet dann $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung der Satzung kann nur mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliedsversammlung beschlossen werden. Der Mitgliederversammlung obliegen die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben, insbesondere
- a) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - d) Entgegennahme der Kassenprüfungsberichte
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Beitragshöhe
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
- § 11 Auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Zeit von zwei Schuljahren zu wählen. Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- § 12 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger (Schulverwaltungsamt der Stadt Dortmund) mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, der Europaschule Dortmund dienende Zwecke zu verwenden.

Die Vereinsgründung fand am 22.4.1998 statt.